

genauer Daten und Informationen an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen.<sup>288</sup> Die Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Sal-

7. ermutigt die Mittelmeerländer unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, einschließlich des möglichen Einsatzes von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen, sowie zur Bekämpfung der internationalen Kriminalität, des unerlaubten Waffentransfers, der unerlaubten Gewinnung und des unerlaubten Konsums von Drogen sowie des unerlaubten Drogenverkehrs weiter zu verstärken, welche allesamt eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region darstellen und somit die Verbesserung der derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit behindern und zur Negierung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen einer pluralistischen Gesellschaft führen;

8. ersucht den Generalsekretär, einen Bericht über Mittel zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

9. beschließt den Punkt „Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 64/69

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 175 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/397, Ziff. 7)<sup>289</sup>:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokrati-

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/87 vom 2. Dezember 2008, drückt sich auf den Ratifikationsprozess zu beschleunigen, um seinen baldigen erfolgreichen Abschluss sicherzustellen;

erfreut über die auf der Ministertagung am 24. September 2008 in New York verabschiedete Gemeinsame Ministererklärung zum Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen,<sup>290</sup> sowie über die Schlusserklärung der sechsten Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen im Einklang mit Artikel XIV des Vertrags am 24. und 25. September 2009 in New York abgehalten wurde, und feststellt, dass sich die Aussichten auf eine Ratifikation in mehreren Anlage-2-Ländern verbessert haben,

1. betont wie überaus wichtig und dringlich es ist, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>292</sup> ohne Verzug und Vorbedingungen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, um sein baldiges Inkrafttreten zu erreichen;

2. begrüßt die Beiträge der Unterzeichnerstaaten zur Arbeit der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, insbesondere zu ihren Bemühungen, sicherzustellen, dass das Verifikationsregime des Vertrags in der Lage sein wird, den Verifikationserfordernissen des Vertrags bei seinem Inkrafttreten im Einklang mit Artikel IV des Vertrags gerecht zu werden;

3. unterstreicht dass die Dynamik in Richtung auf die Fertigstellung aller Elemente des Verifikationsregimes aufrechterhalten werden muss;

4. fordert alle Staatennachdrücklich auf weder Kernwaffenversuchsexplosionen noch andere nukleare Explosionen durchzuführen, an ihren diesbezüglichen Moratorien festzuhalten und alles zu unterlassen, was dem Ziel und Zweck des Vertrags zuwiderlaufen könnte, wobei sie betont, dass diese Maßnahmen nicht dieselbe dauerhafte und rechtsverbindliche Wirkung wie das Inkrafttreten des Vertrags haben;

5. erinnert an die Resolutionen des Sicherheitsrats 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006 und 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, fordert ihre baldige Durchführung und fordert die baldige Wiederaufnahme der Sechs-Parteien-Gespräche;

6. fordert alle Staaten, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet haben, nachdrücklich auf ihn so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

7. fordert alle Staaten, die den Vertrag unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten notwendig ist, nach-

8. begrüßt, dass der Vertrag seit der letzten Tagung der Generalversammlung von Libanon, Liberia, Malawi, Mosambik und St. Vincent und den Grenadinen ratifiziert sowie von Trinidad und Tobago unterzeichnet wurde und damit bedeutende Schritte auf dem Weg zum baldigen Inkrafttreten des Vertrags unternommen wurden;

9. fordert alle Staatennachdrücklich auf sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, den Beitritt zu dem Vertrag durch bilaterale und gemeinsame Informationsprogramme, Seminare und andere Mittel zu fördern;

10. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen einen Bericht über die Maßnahmen zu erstellen, die die Ratifikationsstaaten des Vertrags im Hinblick auf seine Universalität treffen, sowie darüber, wie den Staaten auf Antrag Hilfe bei den Ratifikationsverfahren gewährt werden kann, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung vorzulegen;

11. beschließt den Punkt „Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 64/70

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/398, Ziff. 8)<sup>293</sup>.

64/70. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,